

Stabil UND rentabel – können wir verlässliche „Kapitalrenten“ für Arbeitnehmer:innen gestalten?

ALTERSSICHERUNG ÜBER DIE KAPITALMÄRKTE – STABIL UND SOZIAL?

Veranstaltung der Arbeitnehmerkammer Bremen und des WSI

Berlin, 22. Februar 2023

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

Vorbemerkung/thematische Eingrenzung

1. **ver.di Position:** Jegliche Umgestaltungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vorbild Schwedens, einen **Teil des Beitragsaufkommens** kapitalgedeckt anzulegen, um aus den Erträgen künftige Beitragssatzsteigerungen ganz oder teilweise abzufedern, lehnt ver.di vehement ab.
2. Es geht um die Gestaltung von Kapitalrenten für ArbN und damit um **bAV**
3. Nutzen des Produktionsfaktors Kapital; Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens: Risikodiversifizierung

Vorbemerkung: stabil und rentabel?

Stabil: mit Garantien („Garantie frisst Rendite“)

Retabel: ohne Garantien (ohne Sicherheit?)

Die **reine Beitragszusage** (Sozialpartnermodell) ist eine Antwort auf das Garantieproblem:

- Nur durch Tarifvertrag vereinbar („Tarifrente“)
- Essentielle finanzielle Arbeitgeberbeteiligung
- Kollektive Sicherheit durch Pufferbildung
- Durchführung & Steuerung sind vertrauensbildend
- Höhere Renditen sorgen für höhere Betriebsrenten

Kollektives Sparen – die Lösung?

„Modelle des kollektiven Sparens, in denen gemeinschaftliche Sicherungselemente als Ausgleichsinstrumente für schwankende Kapitalmarktentwicklungen geschaffen werden, sind geeignet, die Verlässlichkeit der Alterssicherung und die Stabilität der Leistungen zu gewährleisten....“

Quelle: Gutachten des Sozialbeirats zum RV-Bericht 2022, Ziff. 94

Was ist die reine Beitragszusage?



bAV Zusageform

rBZ ist eine neue Zusageform der betrieblichen Altersversorgung



Keine Garantien

Der Arbeitgeber gibt **keine Garantie für die Rentenleistung** ab.
rBZ verpflichtet Arbeitgeber zur **Zahlung von Beiträgen**.
Anwartschaften sind **sofort unverfallbar**.



Tarifvertrag

Tarifvertrag ist die Voraussetzung für eine rBZ.
Arbeitgeber, Arbeitgeberverband und die Gewerkschaften haben als Tarifvertragsparteien sorgen für einen Ausgleich der Interessen.



Durchführungsweg

Gesetzgeber verlangt einen **regulierten Durchführungsweg**.
Ansprüche des Arbeitnehmers auf Versorgungsleistungen – eine **lebenslange, aber in der Höhe nicht garantierte Rente** – richten sich gegen die Versorgungseinrichtung.



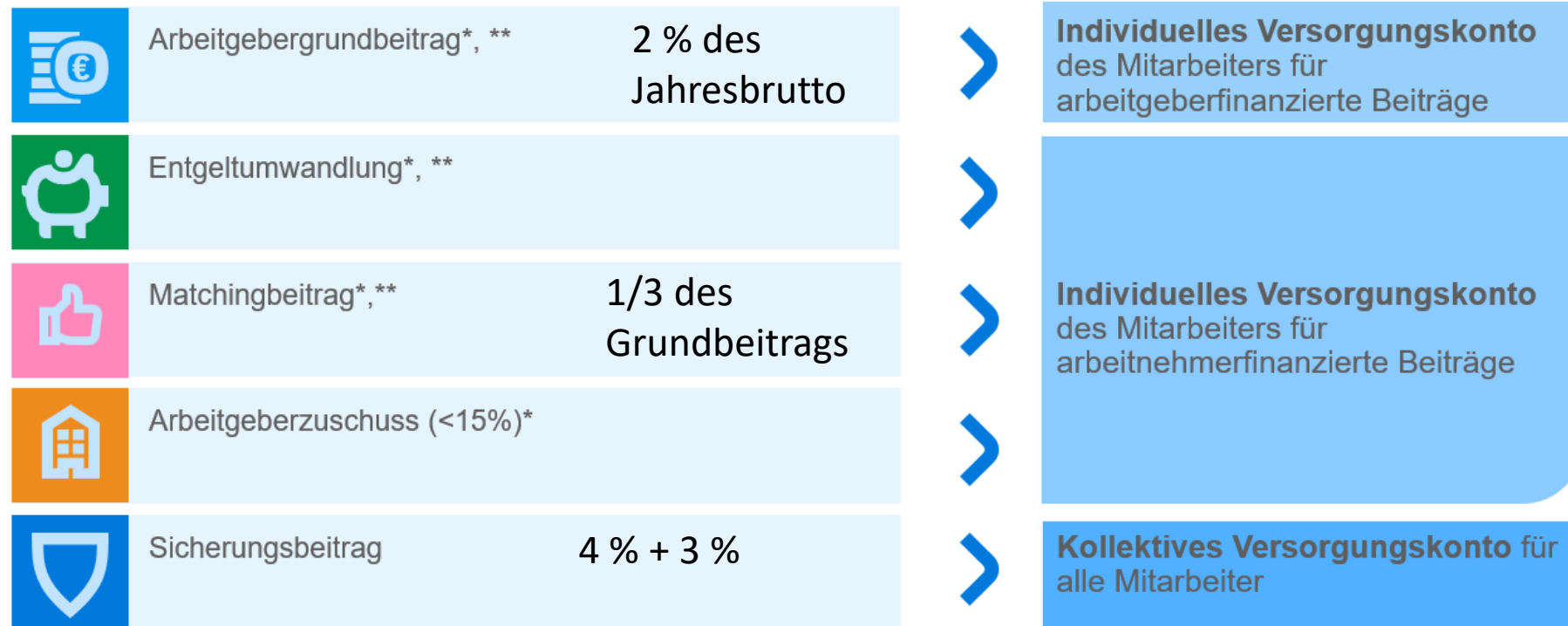
Sozialpartner

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich an der **Durchführung und Steuerung** der reinen Beitragszusage zu beteiligen.

Tarifvertragsparteien:



Finanzierung der rBZ



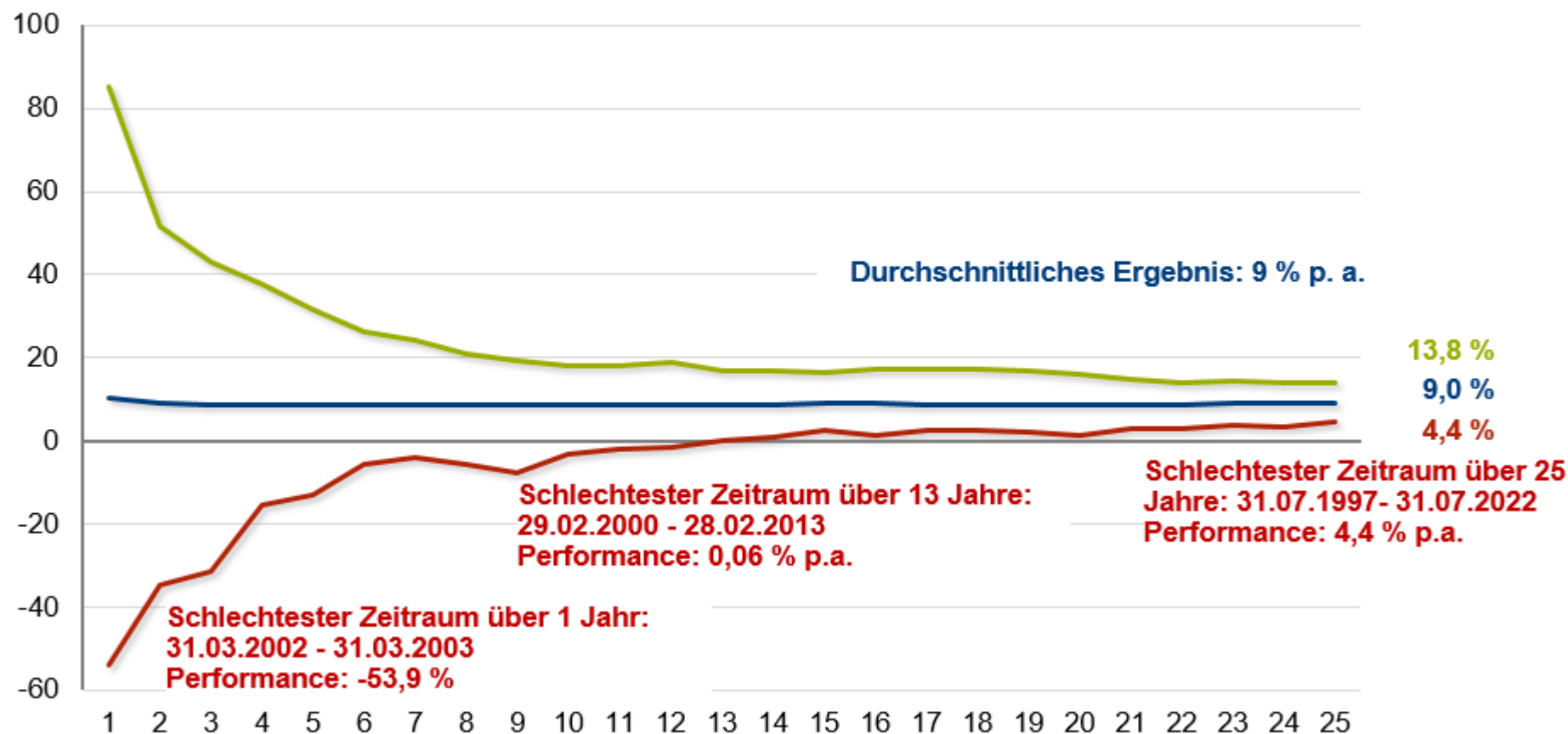
* plus Kostenbeitrag des Arbeitgebers gem. §5 (7) Tarifvertrag

** gleiche Regelungen und Beitragshöhen wie im bestehenden Uniper Beitragsplan



Je länger der Anlagehorizont am Aktienmarkt – desto geringer ist das Risiko

MSCI Deutschland über verschiedenen Anlagehorizonte in % p. a., seit 1970



Quellen: Refinitiv Datastream, Metzler

Was ist der Sicherungspuffer?

Bildung des kollektiven Sicherungspuffers

Sicherungsbeitrag ist Kompensation für die entfallende Arbeitgeberhaftung; finanziert durch den Arbeitgeber

Verwendung des kollektiven Sicherungspuffers

In der Rentenphase kann der Puffer dafür verwendet werden, die **Rentenhöhe zu stabilisieren**, auch in schwierigen Marktphasen.

Versorgung in den Leistungsfällen **Alter, Invalidität und Tod**, die **allen Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet** ist.

§ 23 (1) BetrAVG

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

(1) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden. (...)

§ 35 (3) PFAV

Deckungsrückstellung

(3) Mit Zusatzbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG und daraus erzielten Erträgen kann eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist.

Von der Anwartschaftsphase zur Rentenphase

Anwartschaftsphase:

Die Summe der Beiträge und die darauf erzielte Rendite ergibt das zu verrentende Versorgungskapital.

Jährliche Rentenmitteilung mit Informationen zur voraussichtlichen Höhe der zustehenden Leistungen, die Struktur des Anlageportfolios, Kosten der Vermögensverwaltung etc.

Übergang in die Leistungs-/Rentenphase:

Mit dem Übergang fließen keine weiteren Beiträge in die rBZ und es beginnt die Phase der Auszahlung. Die anfängliche Höhe der lebenslangen Rente wird ermittelt und mitgeteilt.

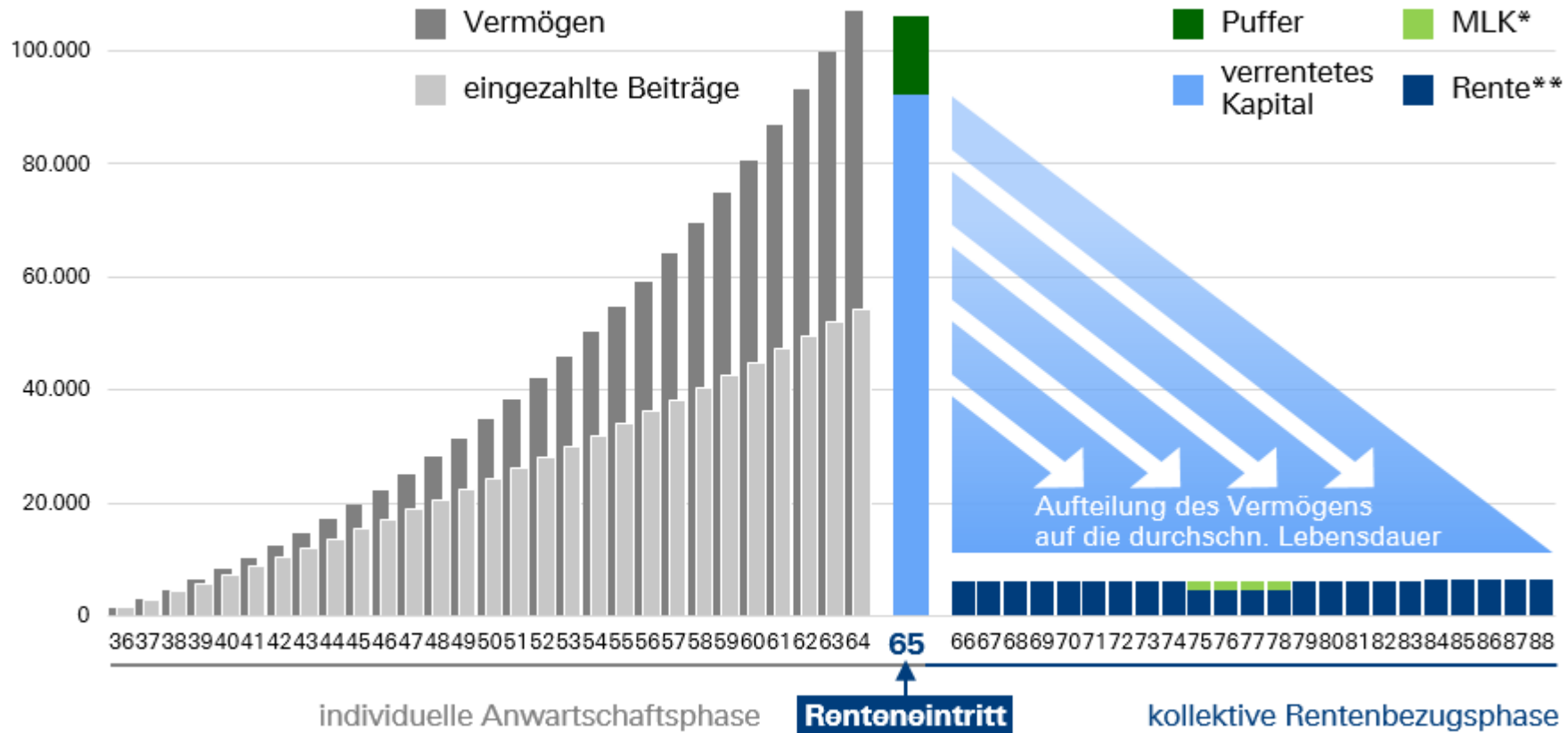
Auszahlung der Versorgungsleistung:

Rentenzahlung erfolgt nachschüssig zum Ende eines Kalendermonats und direkt vom Metzler Sozialpartner Pensionsfonds an den Rentenempfänger

Mögliche Anpassung der Rente (positiv wie negativ)

Minderung der Leistungskürzung

Schematisch / Aufteilung des Vermögens auf die durchschnittliche Lebensdauer



* temporäre Minderung der Leistungskürzung (MLK)

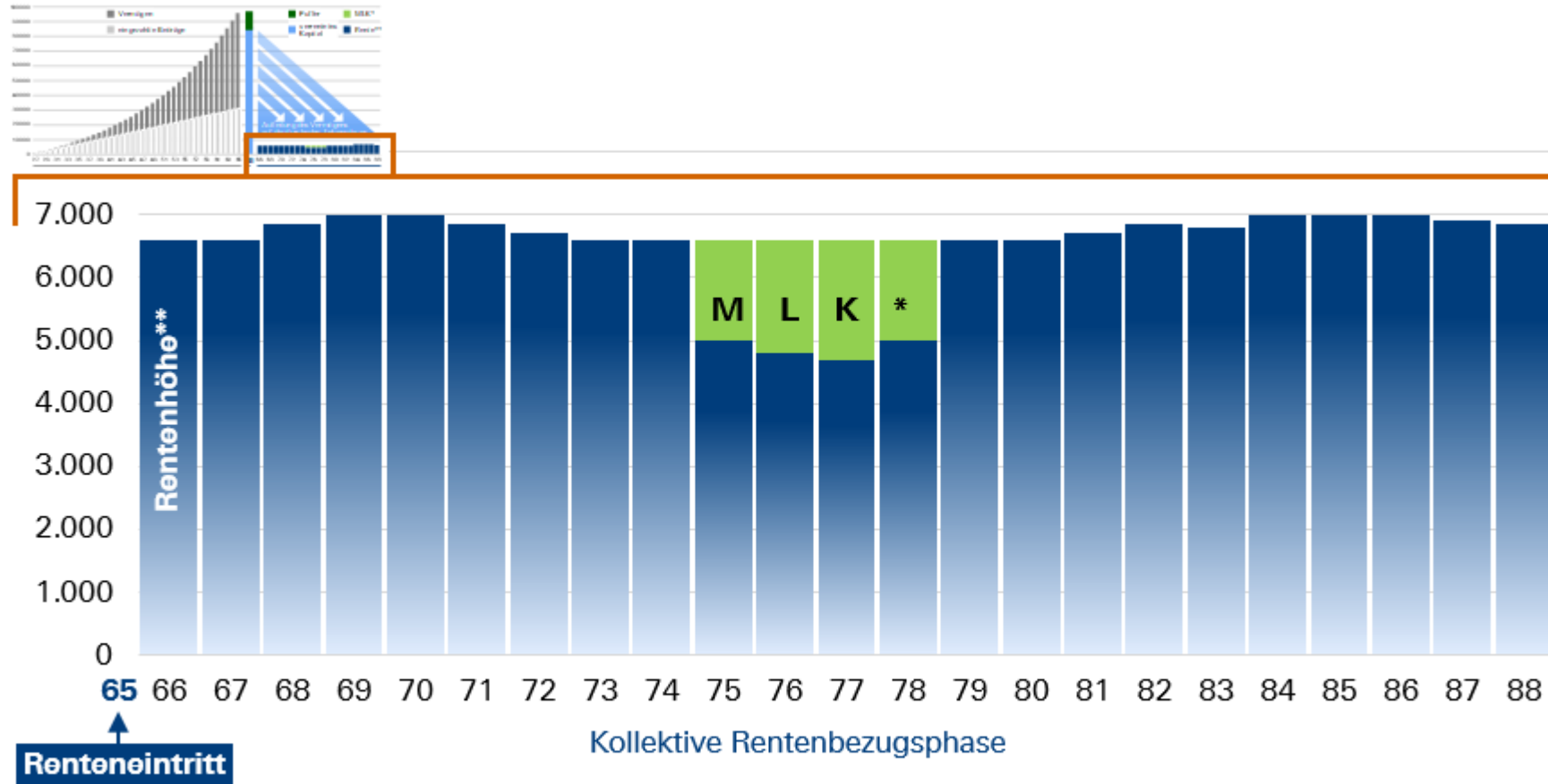
** nicht garantiert

Quelle: Metzler Sozialpartner Pensionsfonds, Darstellung exemplarisch Alter 35, rBZ Portfolio 1, Medianszenario

1 Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden. Für alle Angaben auf dieser Seite gelten die Risikohinweise auf den letzten Seiten.

METZLER
Pension Management

Schematische Darstellung der Rentenbezugsphase, in EUR



* temporäre Minderung der Leistungskürzung (MLK); ** nicht garantiert
 Quelle: Metzler Sozialpartner Pensionsfonds, Darstellung exemplarisch Alter 36, rBZ Portfolio 1, Medianszenario

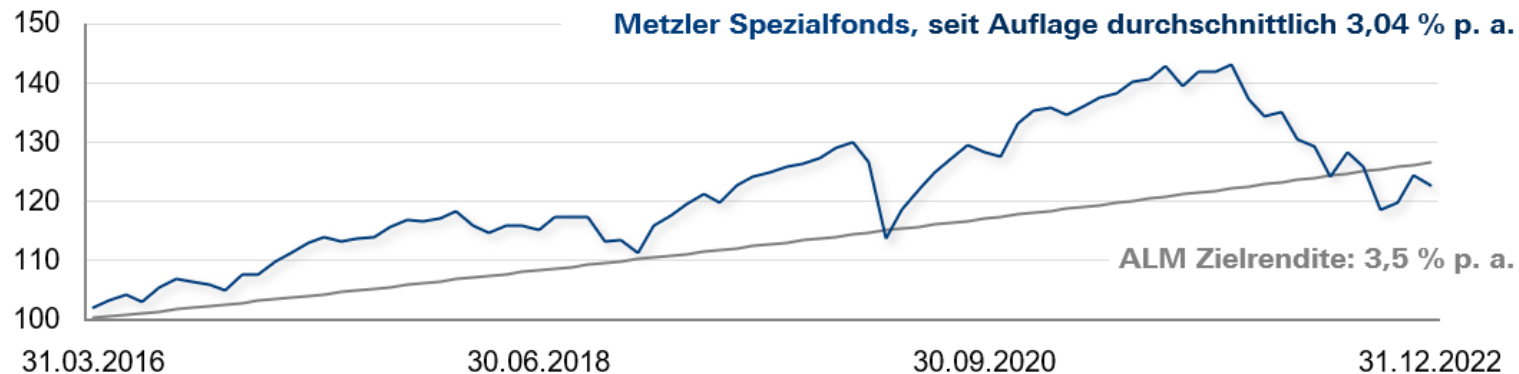
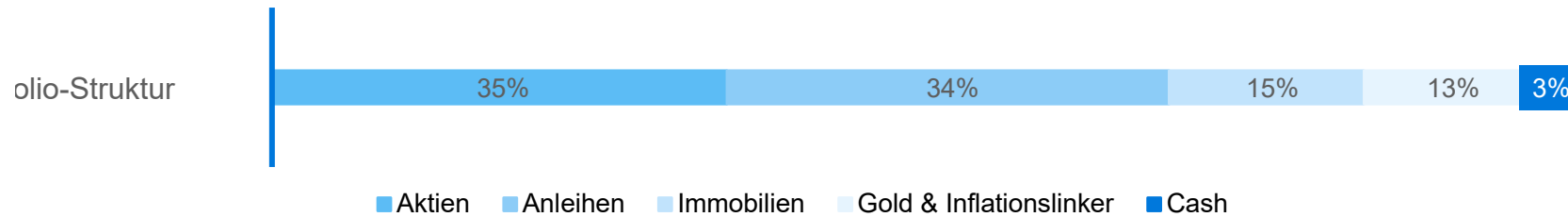
2 Information für professionelle Kunden – keine Weitergabe an Privatkunden. Für alle Angaben auf dieser Seite gelten die Risikohinweise auf den letzten Seiten.

METZLER
 Pension Management

Kapitalanlage in der rBZ

Wegfall von Garantien ermöglicht die Partizipation an einer diversifizierten und chancenorientierten Kapitalanlage.

Anlagerichtlinie wird vom **Sozialpartnerbeirat** erstellt, überwacht und bei Bedarf angepasst.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)

Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin

Fon: 0049-30-6956-2148,

Fax: 0049-30-6956-3553

judith.kerschbaumer@verdi.de